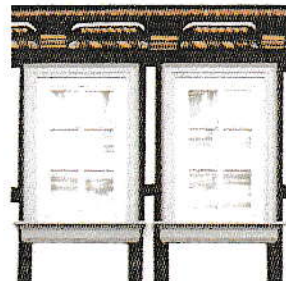
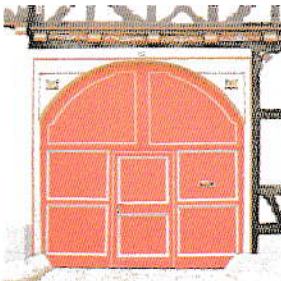
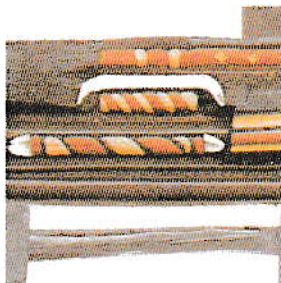


GESTALTUNGSSATZUNG

Historische Altstadt Treffurt



GESTALTUNGSSATZUNG

Satzung der Stadt Treffurt über die Gestaltung baulicher Anlagen in der historischen Altstadt Treffurt

Präambel

Der Stadtrat der Stadt Treffurt hat aufgrund §§ 19 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung-ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. 2014, S.82) sowie des § 88 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung vom 13. März 2014 (GVBl. 2014, S. 49) in seiner Sitzung am 19.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 3 Baukörper



BILD 1 BESTAND EINER ÜBER MEHRERE JAHRHUNDERTE ENTSTANDENEN GEBÄUDEZEILE. DIE PARZELLENSTRUKTUR IST AN DEN EINZELHÄUSERN ABZULESEN.

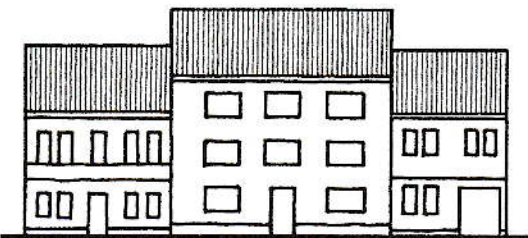


BILD 2 WERDEN MEHRERE GRUNDSTÜCKE MIT EINEM GEBÄUDE BEBAUT, BESTEHT DIE GEFAHR, DASS DIE DAS ERSCHEINUNGSBILD DER STRASSE PRÄGENDE KLEINTEILIGKEIT VERLOREN GEHT. DIE URSPRÜNGLICHE PARZELLENTILUNG WIRD IN DER BAUKÖRPER- UND FASSADENGLIEDERUNG NICHT SICHTBAR.



BILD 3 DER WECHSEL DER FIRSTRICHTUNG INNERHALB EINER GEBÄUDEZEILE STÖRT DIE HARMONIE. EIN WECHSEL DER FIRSTRICHTUNG IST DESHALB UNZULÄSSIG.

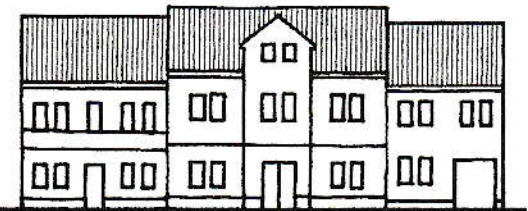


BILD 4 DIE ERRICHTUNG EINES NEUBAUS AUF MEHREREN GRUNDSTÜCKEN BEDARF EINER DEUTLICHEN GLIEDERUNG. DIE FASSADE MUSS IN GEBÄUDEABSCHNITTE UNTERTEILT SEIN.

- (1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung vorhandene Parzellenteilung muss durch die Gebäude- und Fassadenstruktur ablesbar sein. Benachbarte Gebäude müssen sich mindestens durch folgende Gestaltungsmerkmale unterscheiden:

- Gebäudebreite
- Traufhöhe
- Fassadengliederung
- Farbgestaltung.

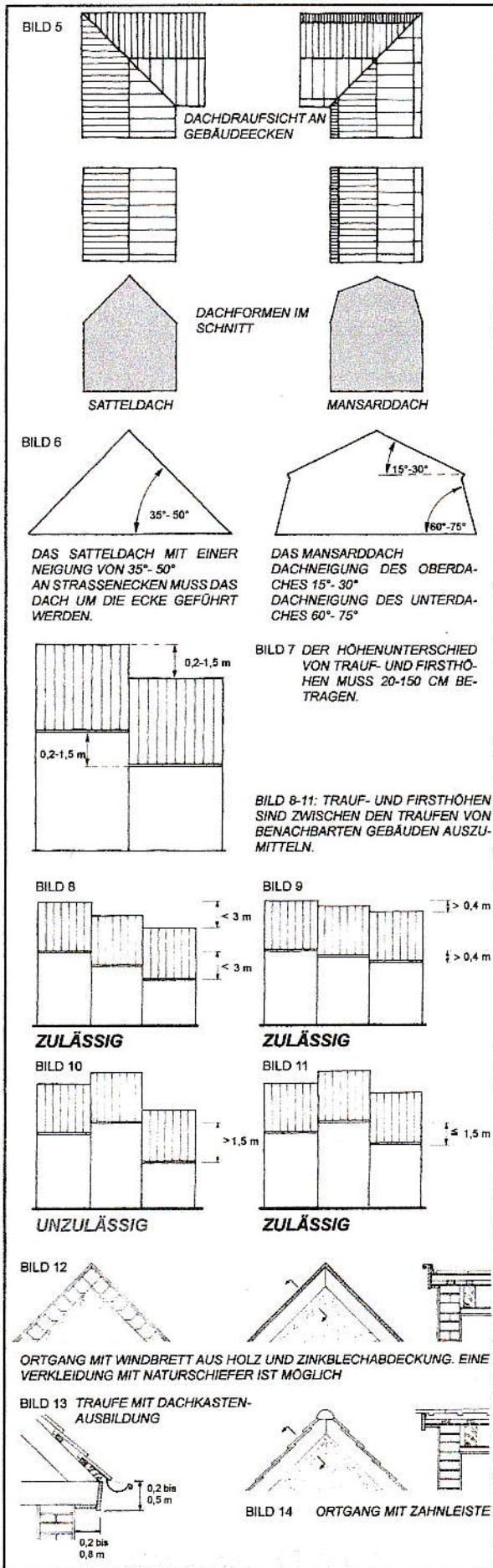
Bei zusammenhängender Neubebauung mehrerer benachbarter Grundstücke ist die zum Zeitpunkt des Satzungserlasses vorhandene Parzellenteilung in der Fassadenstruktur ablesbar zu machen. Solche Baukörper sind entsprechend der ehemaligen Parzellenteilung vertikal in unterschiedlich breite Gebäudeabschnitte mit Variation von Traufhöhen, Fassadengliederung und Farbgestaltung zu strukturieren (Bild 1, 2 und 4).

- (2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bestehende Firstrichtung ist beizubehalten bzw. wiederherzustellen.

Bei Bebauung unbebauter Grundstücke ist die Firstrichtung der benachbarten Gebäude aufzunehmen (Bild 1, 3 und 4).

- (3) Traufgassen oder sonstige Gebäudezwischenräume sind zu erhalten. Sie sind straßenseitig bis zu einer Höhe von 2 m mit Holztüren oder Metallgittern in vertikaler Gliederung zu schließen.

§ 4 Dächer



- (1) Zulässig sind Sattel- und Mansarddächer. Die Dachneigung von Satteldächern muss mindestens 35 ° und darf maximal 50 ° betragen. Die Dachneigung der unteren Ebene von Mansarddächern muss mindestens 60 ° und darf maximal 75 °, die der oberen Ebene mindestens 15 ° und maximal 30 ° betragen (Bild 5 und 6).
- (2) In von öffentlichen Verkehrsflächen nicht einsehbaren Hofbereichen sind außerdem Walm-, Pult- und Flachdächer zulässig.
- (3) Als Dacheindeckungsmaterial für Sattel- und Mansarddächer einschließlich der Dachaufbauten sind nur gebrannte Tonziegel in einem natürlichen nicht glänzenden Rotton zulässig (keine Violett- und Brauntöne; keine seidenmatten, Glanz- oder Edelengoben).
- (4) Trauf- und Firsthöhen benachbarter Dächer müssen sich um mindestens 20 cm und dürfen sich um maximal 150 cm unterscheiden (Bild 7 bis 11).
- (5) Die Firsthöhe von hofseitigen Anbauten und Nebengebäuden muss mindestens 30 cm unter der Firsthöhe des Hauptgebäudes liegen.
- (6) Dachtraufen sind als Dachkästen mit einer Tiefe von mindestens 20 cm bis maximal 80 cm und einer Höhe von mindestens 20 cm und bis maximal 50 cm auszubilden (Bild 13).
- (7) Ortgänge an Gebäudegiebeln sind mit Zahnleisten oder Windbrettern auszuführen (Bild 12 und 14). Windbretter können mit Zinkblech abgedeckt und Naturschiefer verkleidet werden.

§ 5 Dachaufbauten

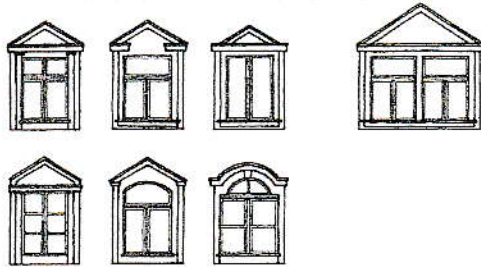


BILD 15

TYPISCHE GAUPENFORMEN IN ALTSTÄDTEN. DER OBERE ABSCHLUSS BERUHT BEI ALLEN VARIANTEN AUF DEM KLASSISCHEN GIEBELDREIECK DER GRIECHISCHEN ANTIKE. DAS PROFILIERTERTE HAUPTGESIMS TRÄGT DAS DREIECK AUS SCHRÄGGESIMSEN. DAS HAUPTGESIMS KANN AUCH GEKRÖPFT SEIN ODER BEI RUNDBOGENFENSTERN GANZ FEHLEN. ES GIBT RUNDE ODER GESCHWUNGENE ABSCHLÜSSE IN ANLEHNUNG AN DEN GRIECHISCHEN TYMPANON, WIE ES IM BAROCK IN MODE WAR.

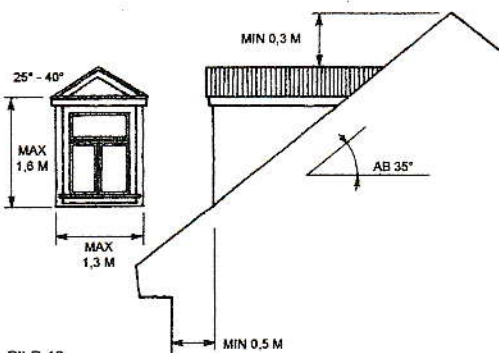


BILD 16

DIE SATTELDACHGAUPE MIT EINEM FENSTER DARF MAXIMAL 1,3 M BREIT UND 1,6 M HOCH BIS ZUR TRAUFE DER GAUPE SEIN. DIE VORDERKANTE MUSS GEGENÜBER DER AUFGEHENDEN FASSADE UM 0,5 M ZURÜCKSPRINGEN. DER FIRST DER GAUPE BINDET MIN. 0,3 M UNTER DEM HAUPTFIRST EIN.

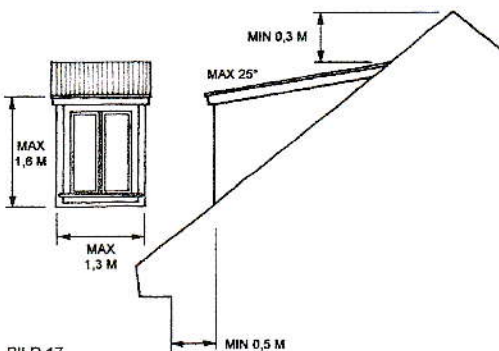


BILD 17

DIE SCHLEPPGAUPE IST URSPRÜNGLICH IN DER RENAISSANCE FÜR FLACHE LICHTSCHLITZE ERRICHTET WORDEN. ERST IM 20. JAHRHUNDERT KAM SIE WIEDER HÄUFIGER ZUM EINSATZ. AUCH FÜR SCHLEPPGAUPEN GELTEN DIE MAßE WIE BEI DEN SATTELDACHGAUPEN.

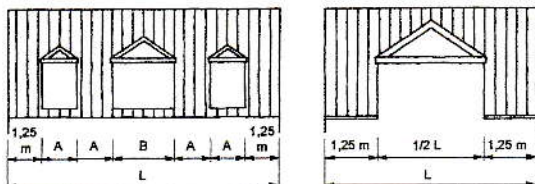


BILD 18

DIE ANORDNUNG DER GAUPEN UND ZWERCHHÄUSER SOWIE IHRE GESAMTLÄNGE IM VERHÄLTNIß ZUR GESAMTBREITE DES HAUSES BEEINFLUSSEN DAS STADTBILD ERHEBLICH. DESHALB WIRD DIE MAXIMALE LÄNGE ALLER GAUPENZWERCHHÄUSER AUF DIE HALBE HAUSBREITE BESCHRÄNKT.

- (1) Dachaufbauten sind straßenseitig nur als Satteldach- oder Schleppegaupen sowie als Zwerchhäuser bei Dachneigungen ab 35° zulässig. Die Dachneigung von Satteldachgaupen und Zwerchhäusern muss mindestens 25° und darf maximal 40° betragen. Bei Schleppegaupen ist eine Dachneigung bis maximal 25° zulässig (Bild 15 bis 17).
- (2) Gegenüber der aufgehenden Fassade sind Gaupen mindestens um 50 cm zurückzusetzen. Der Abstand zwischen dem oberen Ansatz der Gaupe und dem First des Gebäudes muss mindestens 30 cm betragen (Bild 16 und 17).
- (3) Zulässig sind einfenstrige Gaupen mit einer Breite von maximal 1,3 m und zweifenstrige Gaupen mit einer Breite von maximal 2,3 m. Die an der Vorderfront der Gaupe gemessene Traufhöhe darf maximal 1,6 m betragen (16 und 17).
- (4) Die Gesamtbreite von Dachgaupen und Zwerchhäusern darf 1/2 der zugehörigen Dachlänge nicht überschreiten. Die Breite von einzeln stehenden Zwerchhäusern ohne zusätzliche Dachgaupen darf maximal 1/2 der zugehörigen Dachlänge betragen (Bild 18).
- (5) Der Abstand von Dachgaupen und Zwerchhäusern untereinander muss mindestens der Breite einer einfenstrigen Gaupe entsprechen. Der Abstand von Dachgaupen und Zwerchhäusern zu den Giebelwänden des Hauses muss mindestens 1,25 m betragen (Bild 18).
- (6) **Dachgaupen:** Seitenflächen von Dachgaupen sind zu verputzen, mit Holz, Naturschiefer oder mit gebrannten Tonziegeln in einem nicht glänzenden Rotton (Biberschwanzform) zu verkleiden. Die Ansichtsfront ist zu verputzen, mit Holz oder Naturschiefer zu verkleiden. Der Verputz ist farblich wie die Hauptfassade zu gestalten. **Unzulässig** ist Schieferersatz (Kunstschiefer, Zementplatten etc.).
- (7) **Zwerchhäuser:** Seitenflächen und Ansichtsfront von Zwerchhäusern sind zu verputzen oder mit Holz oder Naturschiefer zu verkleiden. Bei Verputz ist dieser farblich wie die Hauptfassade zu gestalten. Zusätzlich können die Seitenflächen auch mit gebrannten Tonziegeln in einem nicht glänzenden Rotton (Biberschwanzform) verkleidet werden. **Unzulässig** ist Schieferersatz (Kunstschiefer, Zementplatten etc.).
- (8) Dachüberstände an Ortgängen und Traufen von Dachgaupen und Zwerchhäusern dürfen maximal 15 cm tief und 15 cm hoch sein.

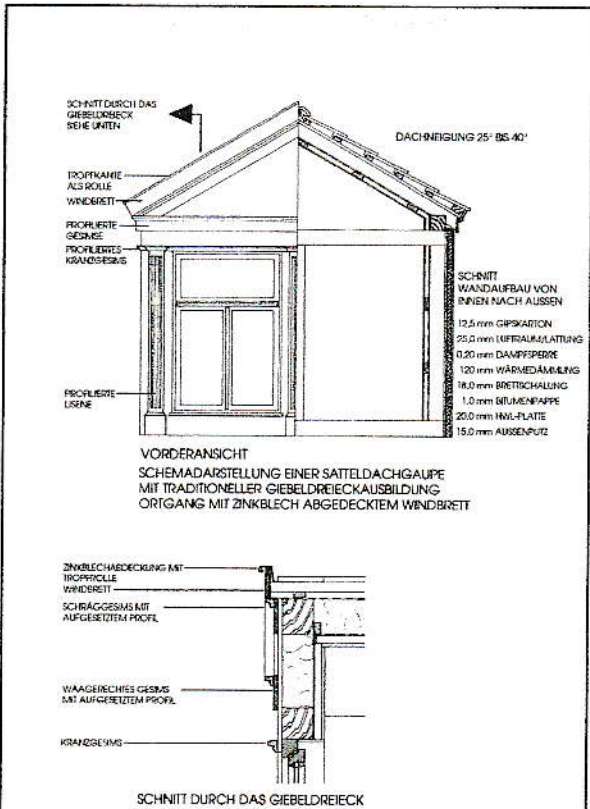
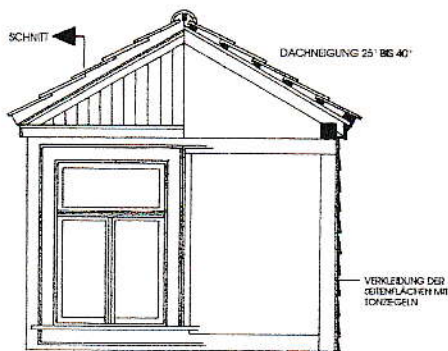


BILD 19

DETAILDARSTELLUNG EINER SATTELDACHGAUPE MIT WINDBRETT-AUSFÜHRUNG DES GIEBELDREIECKS. HAUPTGESIMS UND SCHRÄGGESIMS ERHALTEN ZUSÄTZLICHE PROFILE, DIE DER GAUPE EINEN EINPRÄGSAMEN AUSDRUCK VERLEIHEN.



SCHNITT DURCH DAS GIEBELDREIECK

SCHNITT DURCH DAS GIEBELDREIECK

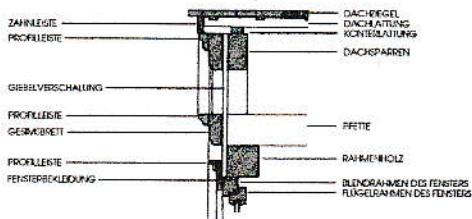


BILD 20

DETAILDARSTELLUNG EINER SATTELDACHGAUPE MIT ZAHNLEISTEN-AUSFÜHRUNG DES ORTGANGES.

- (9) Ortgänge von Gaupen und Zwerchhäusern sind mit Zahnleisten oder Windbrettern auszuführen (Bild 19 und 20). Windbretter können mit Zinkblech abgedeckt oder mit Naturschiefer verkleidet werden.
- (10) Die Giebeldreiecke von Satteldachgaupen und Zwerchhäusern sind mit profilierten Schräg- und Horizontalgesimsen zu betonen (Bild 19 und 20). Bei der Anwendung von Rund- oder Stichbogenfenstern können Horizontalgesimse auch unterbrochen sein (Bild 15, Seite 5).
- (11) Auf Dächern von Neubauten sind Satteldach-, Flachdach- und Rundbogengaugen zulässig. Seitenflächen, Vorderfronten und Dächer von Dachaufbauten dürfen mit Blech verkleidet oder verglast werden.
- (12) Dachflächenfenster, Oberlichter, Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen und Windkraftanlagen sind nur an von öffentlichen Verkehrsräumen aus nicht erlebbaren Dachflächen zulässig.
- (13) Dacheinschnitte für Balkone, Loggien und Terrassen sind nur an von öffentlichen Verkehrsräumen aus nicht erlebbaren Dachflächen zulässig.
- (14) Schornsteine sind in Firstnähe aus dem Dach zu führen. Unzulässig sind Edelstahlschornsteine vor der Fassade, sofern sie vom öffentlichen Raum aus einsehbar sind. Schornsteine sind in verputztem Sichtmauerwerk oder Zinkblech auszuführen. Ausnahmsweise können Edelstahlschornsteine oberhalb der Dachhaut zugelassen werden, wenn sie vom öffentlichen Raum aus nicht erlebbar sind.
- (15) Dachaufbauten wie Aufzugsanlagen, Rundfunk- und Fernsehempfangsanlagen oder Satellitenantennen sind nur an von öffentlichen Verkehrsräumen aus nicht erlebbaren Dachflächen zulässig.
- (16) Windkraftanlagen sind nur hofseitig anzubringen, so dass sie nicht von öffentlichen Verkehrsräumen aus erlebbar sind. Die Höhe der Anlage darf die Firsthöhe des Hauptgebäudes nicht überschreiten. Der Außendurchmesser des Rotors darf maximal 1,5 m, die Tiefe des Diffusors maximal 0,8 m und die Gesamthöhe der Anlage maximal 2,0 m betragen.
- (17) Dachrinnen, Fallrohre und Schneefänge sind einheitlich nur aus Zink oder Kupfer zulässig. Schneefänge sind als Gitter auszuführen. Dachrinnen müssen horizontal und Fallrohre vertikal verlegt werden.

§ 6 Fassaden



BILD 21

VERTIKAL WERDEN FASSADEN DURCH AXISEN AUS FENSTERN UND FENSTERGRUPPEN GEGLIEDERT.

MÖGLICH SIND GLEICHMÄßIGE REIHUNG, REGELMÄßIGER UND UNREGELMÄßIGER RHYTHMUS AUS EINZELFENSTERN UND FENSTERGRUPPEN SOWIE DIE SYMMETRISCHE GLIEDERUNG.

ES KOMMT DARAUFGAN, DASS FENSTER UND FENSTERGRUPPEN ALLER GESCHOSSE AXIALE BEZUG ZUEINANDER HABEN. AUCH DIE GAUPEN MÜSSEN DIESE AXISEN AUFNEHMEN. BEI EINEM UNREGELMÄßIGEN FENSTERRHYTHMUS IST EINE GLEICHMÄßIGE VERTEILUNG DER GAUPEN AUF DER DACHFLÄCHE VORZUNEHMEN.

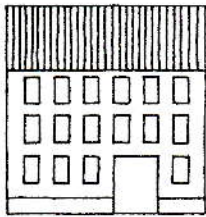


BILD 22

GLEICHMÄßIGE REIHUNG DER FENSTER. DIE FASSADE WIRKT RUHIG.

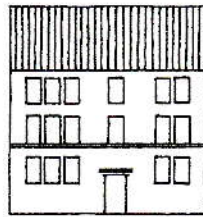


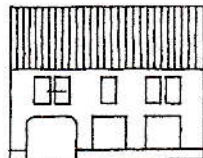
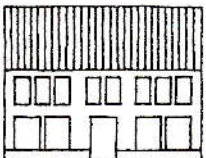
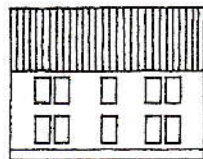
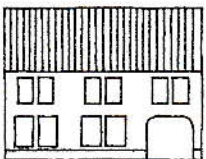
BILD 23

UNREGELMÄßIGER RHYTHMUS AUS EINZELFENSTERN UND VERSCHIEDENEN FENSTERGRUPPEN.

BETONTE HORIZONTALGLIEDERUNG DURCH AUSBILDUNG EINES SOCKELGESCHOSSES. DIE FASSADE WIRKT SPANNUNGSVOLL.

BILD 24

VERSCHIEDENE MÖGLICHKEITEN DES REGELMÄßIGEN FENSTERRHYTHMUS, DER AUS UNTERSCHIEDLICHEN FENSTERGRUPPIERUNGEN GEBILDET WIRD. DIE EINZELNEN FENSTERGRUPPEN WERDEN ZUSÄTZLICH MIT GEWÄNDEN ODER BEKLEIDUNGEN ZUSAMMENGEFASST.



AUCH TÜREN, TORE UND SCHAUFERSTER MÜSSEN AXIAL BEZUG AUF DIE FENSTER UND FENSTERGRUPPEN NEHMEN.

- (1) Fassaden müssen ein klar ablesbares Gliederungsprinzip aufweisen. Dazu gehört die horizontale Gliederung in Sockel oder Sockelgeschoss, Hauptwandscheibe und Hauptgesims (Dachkasten) sowie die vertikale Gliederung durch Achsen aus Fenster-, Tür- und Toröffnungen, die mit Einzelformaten oder Gruppen aus Formaten eine einfache Reihung, einen regelmäßigen oder unregelmäßigen Rhythmus erzeugen. Innerhalb eines Geschosses sind Fenster im gleichen Format, in gleicher Größe, in einheitlicher Höhe und mit gleicher Untergliederung auszuführen. Zur Betonung besonderer Achsen oder anderer Gebäudeelemente können andere Formate zugelassen werden (Bild 21 bis 24).
- (2) Fassaden sind zusätzlich mit plastisch hervortretenden profilierten Gesimsen und Fensterumrahmung (Holzbekleidungen, Faschen, Profile oder Gewände) zu gliedern. Weitere Gliederungselemente wie Lisenen, Brüstungsspiegel, Fensterüberdachungen als Architrav oder Tympanon sind zulässig (Bild 25 und 28).
- (3) Ursprünglich an den Fassaden vorhanden gewesene Elemente gemäß Abs. 2 sind bei Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen wieder herzustellen.
- (4) An Fassaden vorhandene Gliederungselemente wie Gesimse, Fensterumrahmungen (Holzbekleidungen, Faschen, Profile oder Gewände), Fensterüberdachungen, Lisenen, Brüstungsspiegel und Verzierungen sind zu erhalten oder gegebenenfalls instand zu setzen (Bild 25 und 28).
- (5) Sockel müssen mindestens 30 cm hoch sein und sich deutlich gegenüber der Fassadenfläche plastisch absetzen. Sockelflächen sind aus rauhem, ungeschliffenem Muschelkalk, Sandstein oder aus glatt ausgeriebenem Putz ohne Strukturen zu gestalten. Die Oberkante der Sockellinie muss waagrecht sein. Das trifft nicht bei Sockeln von Fachwerkhäusern zu, die über gebogene Schwellhölzer verfügen. Hier richtet sich die Sockellinie nach dem Bestand.
- (6) Sockelgeschosse müssen sich deutlich gegenüber der Hauptfassadenfläche plastisch absetzen. Oberflächen von Sockelgeschossen sind aus rauhem, ungeschliffenem Naturstein mit einer Quaderstruktur oder aus glatt ausgeriebenem Putz ohne Strukturen mit oder ohne Rustica-Gliederung zu gestalten. Nur Keller- und Erdgeschoss dürfen als Sockelgeschosse gestalterisch hervorgehoben werden (Bild 23).
- (7) Außenwandflächen der Hauptfassade sind mineralisch, glatt ausgerieben oder gleichmäßig feinkörnig ohne Zusatzstrukturen zu verputzen.

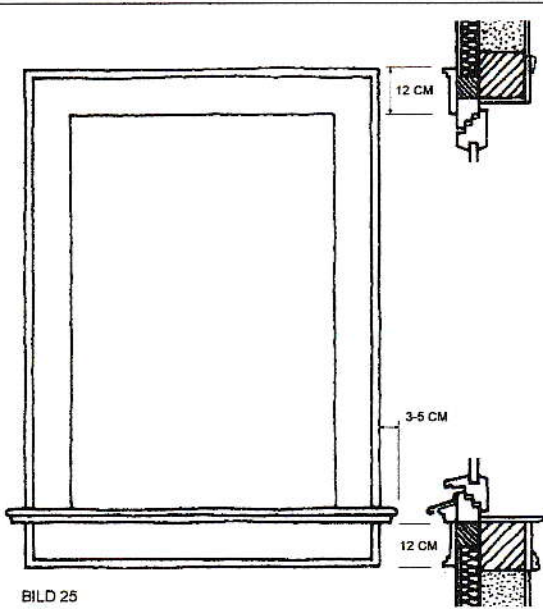


BILD 25

FENSTER WERDEN DURCH PLASTISCH HERVORTRETENDE UMRÄHMUNGEN GEGENÜBER DER FASSADE HERVORGEHOBEN. URSPRÜNGLICH WAREN SIE AUS PROFILIERTEM NATURSTEIN. SEIT DEM BAROCK ZOG MAN SIE IN PUTZ ODER FERTIGTE SIE AUS HOLZ. SIE SIND TRADITIONELL MINDESTENS 12 CM BREIT, VERFÜGEN ÜBER EINE AUBEN UMLAUFENDE PROFILLEISTE UND HABEN UNTER DEM FENSTERBRETT EINEN UNTERSCHLAG. DIE FENSTERBRETTWER STEHEN SEITLICH 3-5 CM ÜBER.



BILD 26

FASSADENBÜNDIGER EINBAU EINES FENSTERS MITTELS EINER HILFSKONSTRUKTION (WÄHREND DER BAUMAßNAHME)

- (8) Vorhandenes Sichtfachwerk ist zu erhalten und darf **nicht** verputzt oder verkleidet werden. Nachträglich verkleidetes oder verputztes Sichtfachwerk kann freigelegt werden, wenn die typischen Merkmale wie geschnitzte Balkenlagen und -köpfe vorhanden sind.
- (9) Zum Zeitpunkt des Satzungserlasses bestehende Klinkerfassaden und freiliegende Elemente von Sichtfachwerk wie profilierte Balkenlagen und verzierte Balkenköpfe dürfen **nicht** beseitigt oder überdeckt werden.
- (10) Gliederungselemente wie Gesimse, Fensterumrahmungen, Fensterüberdachungen, Lisenen, Brüstungsspiegel und Verzierungen sind aus Naturstein, Putz oder Holz zulässig. An einer Fassade ist dafür nur ein Material zu verwenden. Gliederungselemente müssen sich farblich von den Fassadenflächen absetzen.
- (11) Gliederungselemente aus Putz sind glatt ausgerieben auszuführen. Die Körnung des Putzes von Sockeln, Sockelgeschossen und Gliederungselementen muss deutlich feiner als die Körnung des Putzes der Fassadenflächen sein.
- (12) Bei Gliederungselementen aus Holz sind nur deckende Farben anzuwenden. **Unzulässig** sind sichtbare oder imitierte Holzmauerungen.
- (13) Bauteile von wissenschaftlicher, künstlerischer, handwerklicher oder heimatgeschichtlicher Bedeutung wie Hausmarken, Wappen, Gedenktafeln, Skulpturen, Sonnenuhren und Wetterfahnen sind an ihrem Standort zu belassen (Bild 27).
- (14) Gebäudegiebel und Fassaden zu Traufgassen können mit Tonziegeln in einem nicht glänzenden Rotton oder mit Holz als vertikale Verschalung oder Naturschiefer verkleidet werden. Zur Gliederung der Flächen sind in Geschossdeckenhöhe Gesimse anzuordnen oder das Erdgeschoss zu verputzen.
- (15) An fachwerksichtigen, verputzten oder verkleideten Fachwerkfassaden ohne Außendämmung sind Fenster fassadenbündig ohne Leibungstiefe einzubauen (Bild 25).
- (16) **Außendämmung:** Werden Fachwerkaußenwände mit einem Wärmedämmsystem versehen, so sind Fenster mittels einer Hilfskonstruktion wiederum fassadenbündig einzusetzen (Bild 26). Abweichend von Satz 1 können Fenster im Bestand, die unangerührt bleiben, in der Fachwerkebene verbleiben. Beim späteren Austausch der Fenster gilt jedoch wieder Satz 1.

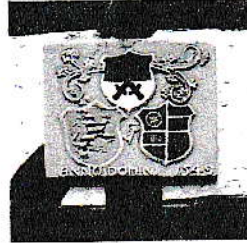


BILD 27 ERHALTENSWERTE WAPPEN UND HAUSMARKEN GEBEN AUF SCHLUSS ÜBER DIE GESCHICHTE IHRER HÄUSER.

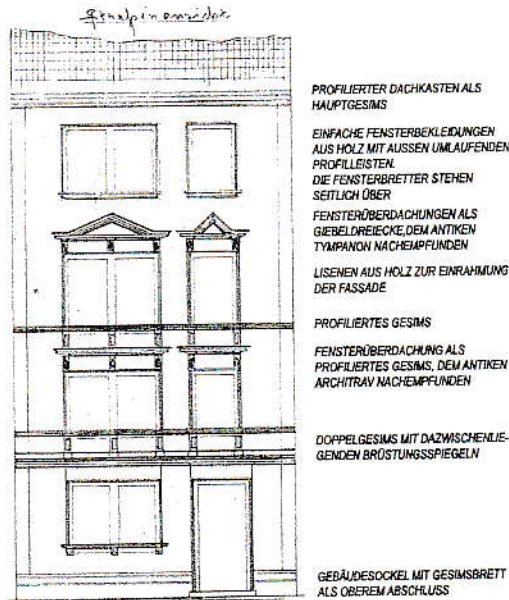


BILD 28 HISTORISCHE BAUZEICHNUNG AUS DEM JAHR 1905 FÜR EINE FASSADE, DIE MEHRERE TYPISCHE GLIEDERUNGSELEMENTE AUFWEIST.

Werden Fachwerkaußenwände mit einem Wärmedämmsystem versehen, sind vorhandene Gliederungselemente wie Fensterumrahmungen (Holzbekleidungen, Faschen, Profile oder Gewände), Fensterüberdachungen, Gesimse, Lisenen, Brüstungsspiegel ebenfalls mittels einer Hilfskonstruktion vor der Fassadenebene zu befestigen.

- (17) **Unzulässig** ist das Anbringen von Fachwerkimitationen aus Holz oder anderen Materialien an Fassaden.
- (18) **Unzulässig** sind Fassadenverkleidungen aus Kunststoff, zementgebundenen oder keramischen Platten, Spaltklinker oder Metall mit Ausnahme von geprägten Zinkblechschindeln.
- (19) Die Farbgestaltung von Fassaden muss auf die Nachbargebäude und die Gesamtansicht des jeweiligen Straßenraums gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung abgestimmt werden. Gliederungs- und Gestaltungselemente wie Fensterbekleidungen, Fensterüberdachungen, Gesimse, Lisenen, Brüstungsspiegel, Dachkästen, Sockel und sichtbare Fachwerkhölzer sind farblich von der Fassadenhauptfläche abzusetzen. Für Fassaden sind Farbtöne zulässig,
- die eine geringe bis mittlere Farbsättigung (mit Grauteil) oder Farbintensität und
 - durchschnittliche Helligkeitswerte aufweisen.
- Nicht zulässig** sind Farben
- mit hoher Sättigung oder Farbintensität (ungebrochene, grelle und leuchtkräftige Farben)
 - ganz ohne Sättigung oder Farbintensität (rein grau)
 - mit hoher oder niedriger Helligkeit (rein weiß, schwarz).
- Unzulässig** sind auch reflektierende Anstriche.

Die Fassadenfarbgebung ist mit der Stadt Treffurt abzustimmen.

§ 7 Fenster

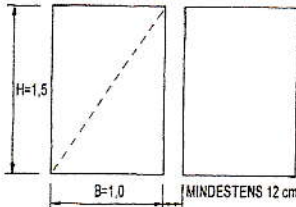


BILD 29

DAS RECHTECKIGE FENSTERFORMAT MIT EINEM VERHÄLTNISS HÖHE ZU BREITE VON 1,5 ZU 1,0 IST ALS IDEALE FORM ANZUSTREBEN. BEI FENSTERGRUPPEN IST ZWISCHEN DEN FENSTERN EIN MIN. 12 CM BREITER PFEILER VORZUSEHEN, UM „LIEGENDE“ FORMATE ZU VERMEIDEN.

BILD 30

(ANNÄHERND) QUADRATISCHE FENSTER SIND MIT EINER MINDESTENS 65 MM BREITEN SENKRECHTEN GLASTEILENDEN MITTELSPROSSE ZU GLIEDERN.

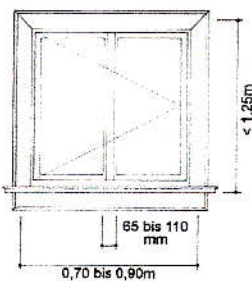
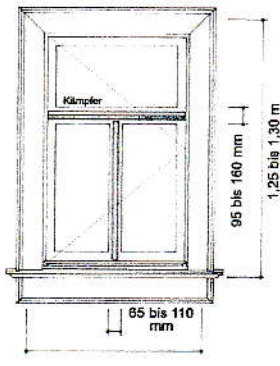


BILD 31



DIE FUGE ZWISCHEN WANDKONSTRUKTION UND FENSTERBLEND- RAHMEN WIRD VON DEN BEKLEIDUNGSBRETTERN ÜBERDECKT.

BILD 32

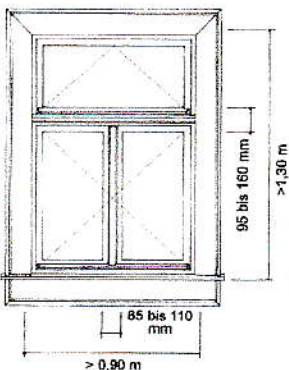
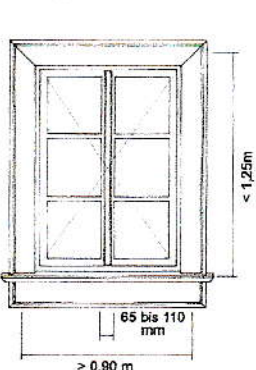
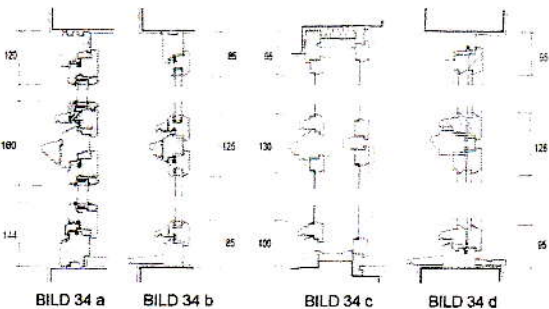


BILD 33



MÖGLICHKEITEN DER FENSTERGLIEDERUNG BEI UNTERSCHIEDLICHEN ROHBAUÖFFNUNGSGRÖSSEN. AUCH BEI GLASTEILENDEN KÄMPFER- UND STULPSPROSSEN SIND KÄMPFER- BZW STULPPROFILE AUFZUSETZEN.

| | | | |
|---|---|------------------------------|-------------------------------|
| ISOLIERVERGLASTES FENSTER, STANDARDPROFILE AUS KUNSTSTOFF ODER HOLZ | ISOLIERVERGLASTES FENSTER, PROFILE VOM TISCHLER, NUR AUS HOLZ MÖGLICH | TRADITIONELLES KASTENFENSTER | TRADITIONELLES VERBUNDFENSTER |
|---|---|------------------------------|-------------------------------|



DIE VERTIKALSCHNITTE ZEIGEN DIE KÄMPFERAUSBILDUNG VERSCHIEDENER MEHRFLÜGELIGER FENSTERFORMEN.

- (1) Fenster müssen ein rechteckiges Format haben und höher als breit sein. Das Verhältnis von Breite zu Höhe muss mindestens 1:1,5 betragen (Bild 29). Zur Akzentuierung von Fassadenabschnitten sind obere Abschlüsse als Stich- oder Rundbogen zulässig.
- (2) Sind bestehende Fensteröffnungen breiter als hoch, sind sie entweder durch mindestens 12 cm breite Pfeiler in zwei senkrechte Öffnungsformate umzuwandeln oder die Fenster erhalten eine symmetrische vertikale Gliederung (Bild 29 und 30).
- (3) In bestehende quadratische oder annähernd quadratische Fensteröffnungen sind Fenster mit mindestens einer senkrechten Teilung einzubauen (Bild 30).
- (4) Fenster sind mehrflügelig auszubilden ab
 - einer lichten Rohbaubreite größer als 0,90 m und/oder
 - einer lichten Rohbauhöhe größer als 1,30 m (Bilder 32, 34a bis 34d).
- (5) Beträgt die lichte Höhe der Fensteröffnung 1,25 m bis 1,30 m
 - ist die Anordnung einer glasteilenden, waagerechten Sprosse mit einer Mindestbreite von 9,5 cm und
 - einer senkrechten Sprosse mit einer Breite von mindestens 6,5 cm erforderlich (Bild 31).

- (6) Beträgt die lichte Höhe der Fensteröffnung weniger als 1,25 m so richtet sich die Notwendigkeit der Flügelteilung allein nach der Breite der Öffnung (Abs.4; Bild 30 und 33).

Beträgt das Öffnungsmaß in der Breite zwischen 0,70 und 0,90 m, so ist eine mittig senkrechte glasteilende Sprosse einzubauen (Bild 30).

- (7) Der/die horizontale Kämpfer/-sprosse muss, gemessen von Glas zu Glas, mindestens 9,5 cm und darf maximal 16 cm breit sein. Ein Kämpferprofil ist auch bei glasteilenden Kämpfersprossen aufzusetzen.

Der/die vertikale Stulp/-sprosse muss, gemessen von Glas zu Glas, mindestens 6,5 cm und darf maximal 11 cm breit sein. Ein Schlagleistenprofil ist auch bei glasteilenden Stulpsprossen aufzusetzen (Bild 31, 32, 33 und 36).

- (8) Bei kreuzförmiger Teilung einflügeliger Fenster ist die senkrechte glasteilende Stulpsprosse breiter als die waagerechten Sprossen auszubilden (Bild 33).

- (9) Regenschutzschienen sind bei Fenstern, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbar sind, mit wetterschenkelartigen Profilen zu verkleiden (Bild 34b bis 34 d, 35 und 36).

BILD 35

WETTERSCHENKEL
AUFGESETZTES
KÄMPFERPROFIL

VERTIKALSCHNITT
DURCH EIN ISOLIERGLAS-
FENSTER IM BEREICH
VON SOHLBANK UND
KÄMPFER

VERKLEIDUNG DER RE-
GENSCHUTZSCHIENEN
MIT PROFILEN ALS IMITAT
FÜR WETTERSCHENKEL

WETTERSCHENKEL

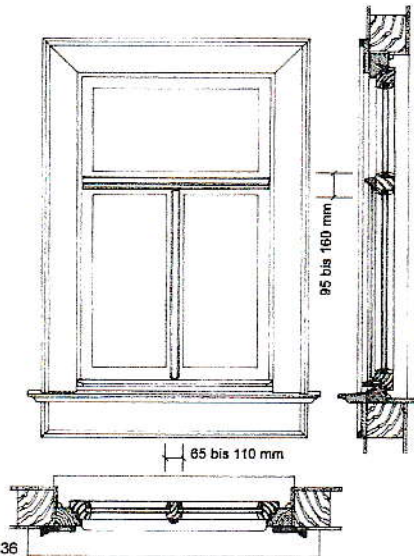
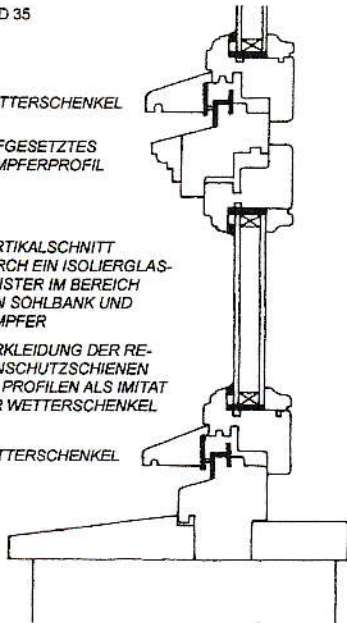


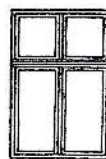
BILD 36

EINFLÜGELIGES FENSTER MIT GLASTEILENDEN SPROSSEN ALS
KÄMPFER UND STULP MIT AUFGESETZTEN PROFILEN.
DAS ERSCHEINUNGSBILD EINES TRADITIONELLEN DREIFLÜ-
GELIGEN FENSTERS KANN WIRKUNGSVOLL IMITIERT WERDEN. DIE
BEKLEIDUNGSBRETTER VERDECKEN DIE FUGEN ZWISCHEN WAND-
LEIBUNG UND BLENDRAHMEN (SIEHE HORIZONTALSCHNITT).

RENAISSANCE

BAROCK

KLASSIZISMUS



HISTORISMUS
GRÜNDERZEIT



JUGENDSTIL



TRADITIONALISMUS UND MODERNE

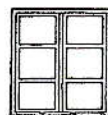


BILD 37

TYPISCHE FORMEN DER FENSTERGLIEDERUNG IN DEN VERGANGE-
NEN ARCHITECTUREPOCHEN

(10) **Unzulässig** sind Gliederungselemente wie Sprossen im Scheibenzwischenraum von Isoliergläsern und an separaten, aufgesetzten (abklappbaren) Rahmen.

(11) In einer Fassade ist nur ein Material zu verwenden.

Als Rahmenmaterial ist grundsätzlich nur Holz zulässig.

Abweichend davon ist in nach 1945 errichteten nicht denkmalgeschützten Gebäuden (Einzelkulturdenkmale) der Einsatz von Rahmen aus Kunststoff oder Metall zulässig.

Unabhängig vom Material sind gliedernde und zu profilierende Teilungen wie Kämpfer und Stulpe erforderlich.

(12) Fenster sind mit farblosem Flachglas zu verglasen.

Unzulässig sind spiegelnde, farbige, strukturierte und gewölbte Gläser sowie Glasbausteine.

§ 8 Schaufenster

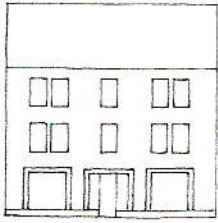


BILD 38

SCHAUFENSTER MÜSSEN AXIALEN BEZUG ZU DEN OBERGESCHOSSFENSTERN NEHMEN.



BILD 39

BEI UNREGELMÄßIGEM ACHSRHYTHMUS DER FENSTERGLIEDERUNG DER OBERGESCHOSSSE IST EINE DEUTLICHE ABGRENZUNG ZWISCHEN ERDGESCHOSS UND HAUPTFASADE SINNVOLL. MÖGLICH IST EIN KRÄFTIG PROFILIERTES DOPPELGESIMS ODER DIE GESTALTUNG EINES SOCKELGESCHOSSSES.

BILD 40 a

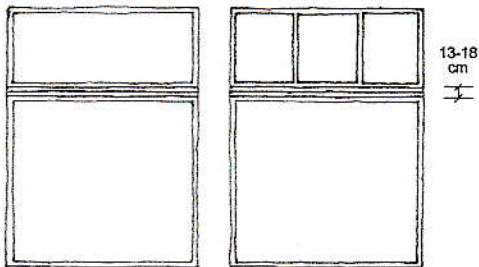
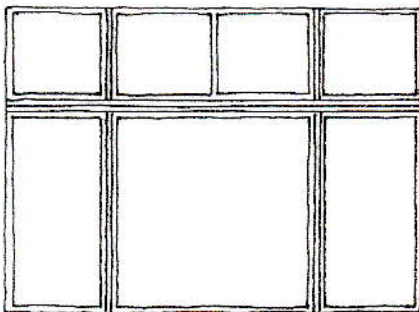


BILD 40 b



SCHAUFENSTER MÜSSEN EIN „STEHENDES“ FORMAT HABEN. BEI VORHANDENEN „LIEGENDEN“ FORMATEN KÖNNEN PROFILIERTE PFOSTEN DAS FORMAT VERTIKAL GLIEDERN UND SO DIE HARMONIE WIEDERHERSTELLEN.

SCHAUFENSTER SIND MIT EINEM 13-18 CM BREITEN KÄMPFER HORIZONTAL ZU GLIEDERN. JE NACH BREITE DES SCHAUFENSTERS IST DAS OBERLICHT MIT SPROSSEN ZU UNTERTEILEN.

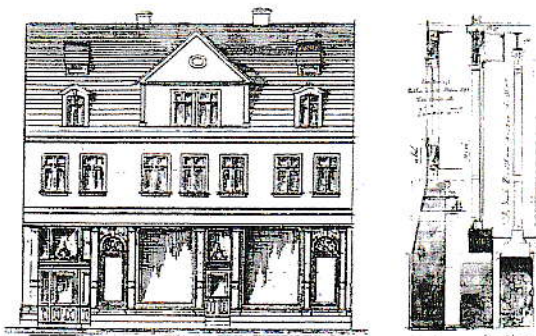


BILD 41

BEISPIEL FÜR EIN 1895 IN EIN BAROCKES ACKERBÜRGERHAUS EINGERICHTETES LADENLOKAL. MIT EINEM DOPPELGESIMS WIRD DIE SCHAUFENSTERFRONT MIT IHRER EIGENEN GLIEDERUNG VOM OBERGESCHOSS ABGESETZT.

- (1) Schaufenster sind nur im Erdgeschoss von Gebäuden zulässig.
- (2) Schaufenster und Ladentüren müssen axialen Bezug auf Fenster und Fenstergruppen der Obergeschose nehmen. Bei unregelmäßigem Achsrhythmus der Fenstergliederung der Obergeschose ist eine Abweichung vom axialen Bezug zulässig, wenn das Erdgeschoss durch Gesimse deutlich von der Hauptfassade abgesetzt wird (Bilder 38, 39 und 41).
- (3) Schaufenster müssen ein rechteckiges oder quadratisches Format haben (Bild 40a). Zur Akzentuierung der Erdgeschosszone sind obere Abschlüsse als Stich- oder Korbbojen zulässig.
- (4) Zwischen Schaufenstern sind Pfeiler oder Pfosten in einer Breite von mindestens 12 cm anzuordnen. Schaufenster, die breiter als hoch sind, sind im Rahmen von Erneuerungsmaßnahmen vertikal durch profilierte Pfosten zu gliedern. Ist dies nicht möglich, sind profilierte vertikale glasteilende Sprossen einzusetzen (Bild 40b).
- (5) Schaufenster sind außerdem mit glasteilenden, profilierten Kämpfern horizontal und mit vertikalen Sprossen im Oberlicht zu gliedern (Bild 40a und b).
Kämpfer müssen, gemessen von Glas zu Glas, mindestens 13 cm und dürfen maximal 18 cm breit sein (Bilder 40a und b).
- (6) Als Rahmenmaterial ist grundsätzlich nur **Holz** zulässig.
Abweichend davon sind in nach 1945 errichteten nicht denkmalgeschützten Gebäuden (Einzelkulturdenkmale) weiterhin
 - Rahmen aus Metall oder einer Kombination aus **Metall und Holz** zulässig, wenn die Profile äußerlich in U-, T- oder L-Form sichtbar sind oder durch aufgesetzte Profile in der Rahmenansichtsfäche strukturiert werden,
 - Rahmenkonstruktionen aus **Kunststoff** zulässig.
Dabei sind Kämpfer, Pfosten oder senkrechte Sprossen zu profilieren (Maße gemäß Abs. 5 beachten).
- (7) Schaufenstereinrahmungen bzw. Bekleidungen aus Holz sind einschließlich aller Zierelemente an ihrem Standort zu erhalten oder wieder herzustellen.
- (8) Schaufenster sind mit farblosem Flachglas zu verglasen.
Unzulässig sind spiegelnde, farbige, strukturierte und gewölbte Gläser sowie Glasbausteine.

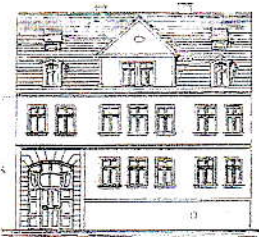
§ 9 Türen und Tore



BILD 42
BEREITS BEI DER ERRICHTUNG NEUER GEBÄUDE ACHTETE MAN IN VERGANGENEN EPOCHEN AUF EINE AUSGEWOGENE GLIEDERUNG DER FASSADEN. SO SIND DIE FÜR ACKERBÜRGERHÄUSER TYPISCHEN TORE MEISTENS IN EINER FENSTERACHSE ANGEORDNET.



DIE TORE BEEINFLUSSEN DAS ERSCHEINUNGSBILD EINER FASSADE WESENTLICH. DESHALB GALT IHRER GESTALTUNG EIN BESONDERES INTERESSE. IN HISTORISCHEN BAUZEICHNUNGEN ERHIELTEN DIE TORE BEREITS EINE DETAILLIERTE DARSTELLUNG.



EINE HERVORHEBUNG DES TORES KONNTE AUCH MIT EINER RUSTICASTRUKTUR IM PUTZ ERREICHT WERDEN.

BILD 43

DIE GRUNDFORMEN VON HAUSTÜREN DER TREFFURTER ALTSTADT UND DIE MÖGLICHKEITEN IHRER GLIEDERUNG. AUCH BEI UNTERSCHIEDLICH BREITEN FLÜGELN BLEIBT DIE SYMMETRIE GEWAHRT.

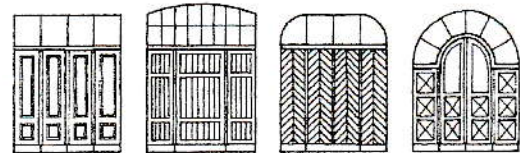
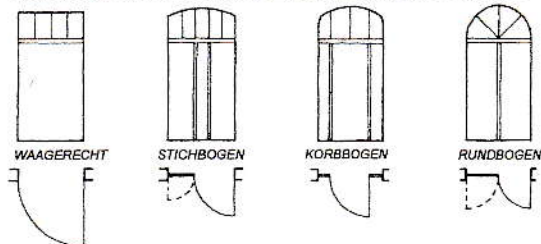
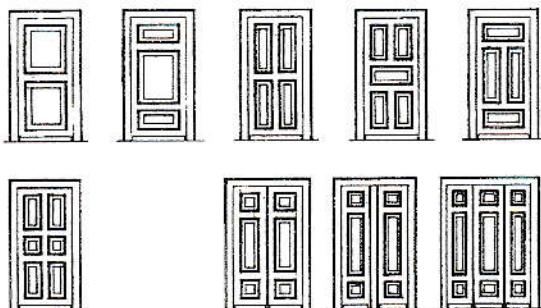


BILD 44 DIE GRUNDFORMEN DER TORE

BILD 45

TYPISCH FÜR DIE TREFFURTER ALTSTADT SIND EINGESTEMMTE HAUSTÜREN MIT VIELEN VARIATIONEN DER KASSETTENAUFTEILUNG. TROTZ WENIGER GRUNDFORMEN GIBT ES EINE GROSSE VIELFALT.

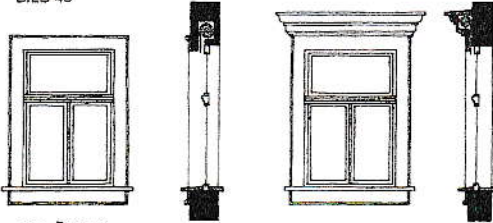


- (1) Haustüren und Tore müssen axialen Bezug auf Fenster und Fenstergruppen der Obergeschosse nehmen (Bild 42).
- (2) Historische Türöffnungen und Tore dürfen nicht ersatzlos entfernt werden.
- (3) Der obere Abschluss von Haustüren und Toren ist waagrecht, als Stich-, Korb- und Rundbogen oder mit abgeschrägten Ecken zulässig (Bilder 43 und 44).
- (4) Mehrflügelige Türen und Tore sind durch senkrechte Profile als Schlagleisten symmetrisch zu gliedern. Dies ist auch bei unterschiedlichen Flügelbreiten zu gewährleisten.
Tür- und Torflügel sind durch Füllungen oder Kassetten symmetrisch zu gliedern. Bei Toren sind zusätzlich vertikale, Rauten- und Fischgrätenstrukturen zulässig (Bilder 43, 44 und 45).
- (5) Verglasungen in Türflügeln sind in der oberen Hälfte entsprechend der Füllungs- oder Kassettenstruktur bis zu 50 % der Flügelfläche, bei Ladentüren bis 70 % der Flügelfläche zulässig.
Unzulässig sind spiegelndes, farbiges, strukturiertes und gewölbtes Glas sowie Sprossen im Scheibenzwischenraum und aufgesetzte Sprossenrahmen.
- (6) Türen und Tore sind aus Holz herzustellen.
Abweichend davon sind in nach 1945 errichteten nicht denkmalgeschützten Gebäuden (Einzelkulturdenkmale) weiterhin
 - Metall oder eine Kombination aus Metall und Holz zulässig, wenn die Profile selbst äußerlich in U-, T- oder L-Form sichtbar sind oder durch aufgesetzte Profile in der Rahmenansichtsfläche strukturiert werden.
 - auch Türen aus Kunststoff zulässig, wenn sie den Anforderungen gemäß Abs. (3) und (4) entsprechen.
- (7) Für Garagentore in straßenseitigen Fassaden sind neben Flügeltoren Dreh-, Schiebe-, Roll- und Schwingtore zulässig, wenn durch Aufdoppelung aus Holz eine symmetrische Gliederung in Füllungen und Kassetten oder eine vertikale Struktur, Rauten- oder Fischgrätenstruktur ausgeführt wird.

§ 10

Rollläden und Fensterklappläden

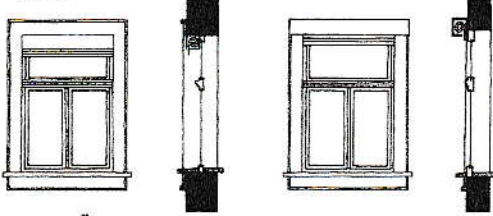
BILD 46



ZULÄSSIG

BEI NEUBAUTEN IST ES KEIN PROBLEM DIE ROLLLÄDEN IM FENSTERSTURZ ZU INTEGRIEREN. DAFÜR GIBT ES FERTIGTEILE. BEI ALTBAUTEN KANN DER ROLLLÄDEN IN EINER NACH HISTORISCHEM VORBILD GEFERTIGTEN ÜBERDACHUNG VERSTECKT WERDEN.

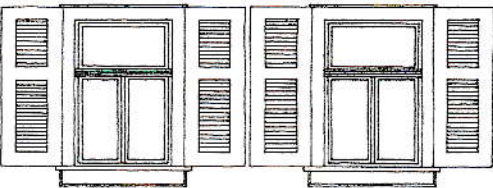
BILD 47



UNZULÄSSIG

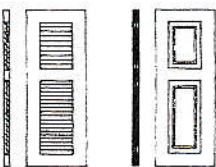
DAS EINFÜGEN VON ROLLADENKÄSTEN IN DIE FENSTERLEIBUNG FÜHRT ZUR VERÄNDERUNG DES FENSTERFORMATES. AUSSERDEM WERDEN DIE PROPORTIONEN IN DER GLIEDERUNG DES FENSTERS GESTÖRT. EMPFINDLICH WIRKT SICH AUCH DER AUßEN AUFGESETZTE KASTEN AUF DAS GESAMTBILD EINER FASSADE AUS

BILD 48



ALS WETTER- UND SICHTSCHUTZ KÖNNEN FENSTERKLAPPLÄDEN EINE GUTE ALTERNATIVE ZUM ROLLLÄDEN SEIN. SIE SIND AUSSERDEM AKZEPTABLE GESTALTUNGSELEMENTE.

BILD 49



ZWEI ÜBLICHE FORMEN FÜR FENSTERKLAPPLÄDEN: EINGESTEMMTER LÄDEN MIT LAMELLEN (LINKS) UND KASSETTEN (RECHTS)

JEWELNS SCHNITT UND ANSICHT

BILD 50

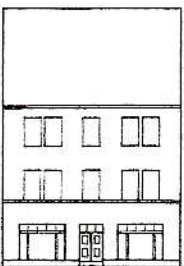
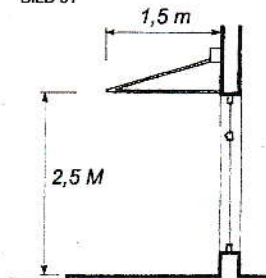


BILD 51



MARKISEN DÜRFEN DIE BREITE DES JEWEILIGEN SCHAUFENSTERS ODER DER LADENTÜR NUR MAXIMAL UM 5 CM JE SEITE ÜBERSCHREITEN. SO ORDNEN SIE SICH DER AXSENBEZOGENEN FASSADENGLIEDERUNG UNTER.

- (1) Rollläden sind an straßenseitigen Fassaden nur zulässig, wenn ihre Kästen oder Blenden von außen nicht sichtbar sind und das Fensterformat mindestens im Verhältnis Breite zu Höhe von 1:1,5 gewährleistet ist und die Proportionen der Fenstergliederung nicht verändert werden.

Unzulässig sind Rollläden an Schaufenstern und Ladentüren (Bilder 46 und 47).

- (2) Fensterklappläden an straßenseitigen Fassaden sind nur aus Holz zulässig. Ihre Flügel müssen beidseitig der Fenster in gleicher Breite angeordnet werden, wobei zwischen den Flügeln ein Abstand von mindestens 10cm einzuhalten ist.

Sie müssen zumindest an allen Fenstern eines Geschosses und in einheitlicher Gestaltung angeordnet werden.

Fensterklappläden sind durch Füllung, Kassetten- oder horizontal angeordnete Lamellenstäbe zu gliedern (Bilder 48 und 49).

§ 11

Rollgitter und Markisen

- (1) Rollgitter sind nur an Schaufenstern und Ladeneingängen zulässig, wenn ihre Kästen oder Blenden an der Fassade nicht sichtbar sind.

- (2) Sonnen- und Wetterschutz ist nur als bewegliche Markise in Pultform über Ladeneingängen und Schaufenstern im Erd- oder Sockelgeschoss zulässig (Bilder 50 und 51).

- (3) Markisen dürfen die Breite des jeweiligen Schaufensters oder der Ladentür um maximal 5 cm je Seite überschreiten (Bild 50).

Unzulässig sind durchgehende Markisen über mehreren Schaufenstern.

- (4) Die Ausladung von Markisen darf maximal 1,5 m betragen. Sie müssen eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 2,5 m über Straßen und Gehwegen gewährleisten (Bild 51).

- (5) Als Material für Markisen sind nur textile Stoffe mit matter Oberfläche zulässig.

Unzulässig sind grelle und leuchtende Farben. Markisen dürfen nicht als Werbeträger genutzt werden. An den Vorderkanten ist ein Schriftzug mit der Firmen- oder Branchenbezeichnung zulässig.

- (6) Markisen dürfen Gesimse und andere Fassadengliederungselemente nicht überschneiden oder überdecken.

§ 12 Vordächer, Balkone, Loggien

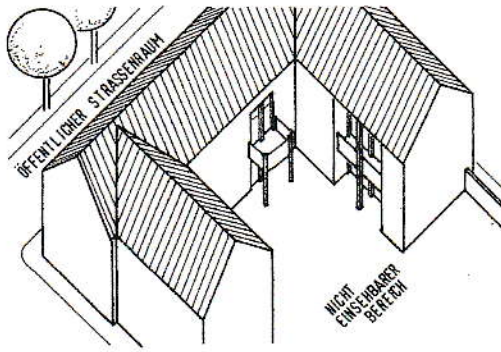


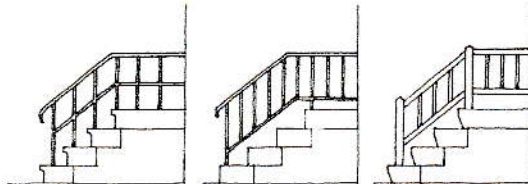
BILD 52
BALKONE, LOGGIEN UND WINTERGÄRTEN SIND NUR IM NICHT
NICHT EINSEHBARER BEREICH MÖGLICH.

- (1) Vordächer sind zulässig, wenn sie aus pultdachförmigen Scheiben aus Glas oder anderen durchsichtigen farblosen und ebenen Materialien bestehen. Auflagerkonsolen müssen senkrecht zur Wand stehen.

Unzulässig sind Einhausungen, Kragplatten, Baldachine und andere aus Fassaden in den öffentlichen Verkehrsraum auskragende Konstruktionen.

- (2) Balkone, Loggien und Wintergärten sind nur an rückwärtigen von öffentlichen Verkehrsräumen aus nicht sichtbaren Hoffassaden zulässig. (Bild 52)

§ 13 Außentreppen



- (1) Treppen vor Hauseingängen, die vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbar sind, sind aus massiven Blockstufen mit einer ungeschliffenen Natursteinoberfläche oder aus Blockstufen in Werkstein herzustellen. Zulässig sind auch durchgehende Beläge aus ungeschliffenem Natur- oder Werkstein. (Bild 53)

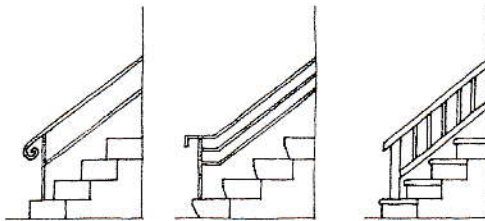


BILD 53
VERSCHIEDENE MÖGLICHKEITEN ZUR AUSFÜHRUNG VON
AUSSENTREPPEN MIT BLOCKSTUFEN AUS NATUR- ODER WERK-
STEIN.
DIE DAZUGEHÖRIGEN GELÄNDER KÖNNEN AUS HOLZ ODER
METALL GEFERTIGT WERDEN. SIE SIND JEDOCH EINFACH UND
SACHLICH ZU GESTALTEN.

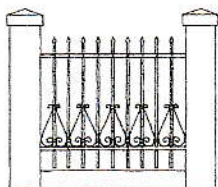


BILD 54 KLASSIZISMUS

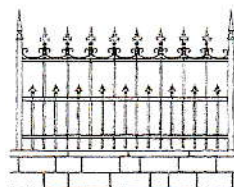


BILD 55 SPÄTKLASSIZISMUS
BIS GRÜNDERZEIT

§ 14 Einfriedungen und Mauern

- (1) In Straßen und Gassen, deren Vorderhausbebauung sich an der Grenze zum öffentlichen Verkehrsraum befindet, sind Einfriedungen zum öffentlichen Verkehrsraum als massive, mindestens 2,0 m und maximal 3,0 m hohe Mauern zulässig.
- (2) Einfriedungsmauern und Stützmauern sind in ihrer Oberfläche nur aus
 - rauhem und ungeschliffenem Naturstein als verputztes hammerrechtes Schichten- oder unverputztes Trockenmauerwerk oder
 - Ziegelmauerwerk mit glatt ausgeriebenem strukturierten Putz auszuführen.
- (3) Einfriedungsmauern dürfen nur mit Naturstein- oder Werksteinplatten oder Tonziegeln abgedeckt werden.
- (4) **Unzulässig** sind
 - unverputzte oder unverkleidete Beton- und Ziegelmauern
 - Einfriedungen aus Sichtbeton-Strukturelementen
 - die Verkleidung von Mauern mit Spaltklinkern, Fliesen oder Elementen aus Kunststoff.
- (5) Für Einfriedungen von Gärten und Höfen an Straßen und Gassen, deren Bebauung überwiegend aus Nebengebäuden besteht sowie an Vorgärten

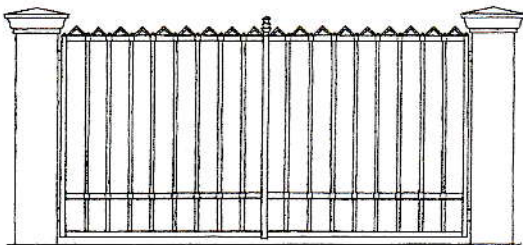


BILD 56 ART DECO

VORGÄRTEN UND ZÄUNE GIBT ES WENIGE IN DER TREFFURTER ALTSTADT, HAUPTSÄCHLICH IM RANDGEBIET. DENNOCH SIND SIE FÜR DAS ERSCHEINUNGSBILD EINES GRUNDSTÜCKS EBENSO WICHTIG. VEREINZELT EXISTIEREN NOCH EINIGE SEHR SCHÖNE EISENZÄUNE ZUR EINFRIEDUNG.

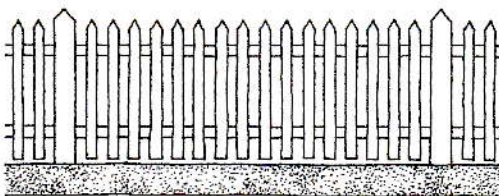


BILD 57

FÜR VORGARTENEINFRIEDUNGEN IST AUCH DER TRADITIONELLE HOLZSTAKETENZAUN GEEIGNET. MIT SEINER EINFACHEN KLAR GEGLIEDERTEN FORM STELLT ER IM STADTBILD EIN ZURÜCKHALTENDES ELEMENT DAR.

(vgl. Abs. 1) sind auch

- Laubgehölzhecken sowie
- Zäune aus Holz oder
- Zäune aus Metall zulässig.

Holzzäune sind nur mit senkrecht stehenden, maximal 5 cm breiten Latten und geradem oberem Zaunfeldabschluss herzustellen. Zwischen den Latten sind Zwischenräume in Lattenbreite zu belassen. Metallzäune sind mit vertikalen Stäben mit gleichmäßigem rechteckigen, quadratischem oder rundem Querschnitt auszuführen. Türen und Tore in Einfriedungen sind in gleicher Art auszuführen.

(Bilder 54 bis 57)

- (6) Bestehende Metallzäune aus der Zeit vor 1945 einschließlich ihrer Türen und Tore sind in ihrer Gestaltung zu erhalten und instandzusetzen.
- (7) **Unzulässig** sind Jägerzäune, Einfriedungen aus Flechtgittern, Maschendraht, rustikalen Metall- und Holzzäunen einschließlich ihrer Türen und Tore sowie Strukturelementen aus Beton.

§ 15

Vorgärten

- (1) Vorgärten sind gärtnerisch zu gestalten. Sie dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden.
- (2) Vorhandenes Natursteinpflaster ist auf Hofräumen zu erhalten. Für befestigte, einsehbare Flächen sind Pflasterungen aus Kalkstein oder Betonsteinen mit kalksteinsichtigem Vorsatzstein in rechteckigem Format zulässig.

§ 16

Werbeanlagen und Warenautomaten

- (1) Werbeanlagen und deren Gestaltung sind mit der Stadt Treffurt abzustimmen.
- (2) Werbeanlagen sind nur an Fassaden im Erdgeschoss und im Obergeschoss bis unterhalb der Fensterbrüstungen zulässig.
- (3) Mehrere Werbeanlagen, Firmenschilder oder Schaukästen an einer Fassade für verschiedene Unternehmen sind in einheitlicher Art und Größe anzubringen.
- (4) Werbeanlagen sind an der Fassade als waagerechte gemalte Schriftzüge und Symbole sowie als Einzelbuchstaben aus Metall, Stuck, Keramik, Glas oder Holz oder als individuell gestaltete Ausleger senkrecht zur Fassade zulässig.
- (5) Die Gesamthöhe von Werbeanlagen in der Fassadenebene darf maximal 0,7 m, die Höhe von Schriftzügen und Symbolen maximal 0,5 m betragen.

- (6) Werbeausleger dürfen maximal 1,0 m von der Fassade auskragen. Sie müssen eine Durchgangshöhe von 2,25 m gewährleisten. Die Ansichtsfläche des Auslegers darf maximal 1,0 m² betragen.
- (7) Werbeanlagen müssen einen Abstand zum seitlichen Ende eines Gebäudes von mindestens 0,5 m und zu hervorstehenden Bauteilen wie Gesimsen, Bekleidungen, Erkern von mindestens 0,25 m einhalten.
- (8) Werbeanlagen dürfen Gliederungselemente der Fassaden **nicht** überschneiden oder verdecken. Werbeanlagen benachbarter Fassaden dürfen **nicht** zu einer durchlaufenden Einheit verbunden werden.
- (9) Die Beleuchtung von Werbeanlagen ist zulässig, wenn
- vor die Wand gesetzte Einzelbuchstaben hinterleuchtet werden (Schattenschrift),
 - die Beschriftung und die Symbole durch Strahler von vorn angeleuchtet werden,
 - Zunftzeichen, Symbole, Symboltafeln von Werbeauslegern durch Strahler beidseitig angeleuchtet werden.
- (10) **Unzulässig** sind:
- senkrechte Fahnen- und Kletterschriften,
 - kastenförmige Werbeanlagen mit Schriftblock oder mit Einzelbuchstaben,
 - Spannbänder, Werbefahnen, Lichterketten und ähnliche bewegliche Werbeanlagen, mit Ausnahme bei Verwendung für kurzfristige Sonderveranstaltungen für die Vorweihnachtszeit sowie im Rahmen von Veranstaltungen städtischer Bedeutung wie Stadtfeste und Umzüge,
 - grellleuchtende, blinkende, nicht blendfreie und bewegliche Werbeanlagen
 - Werbeanlagen außerhalb des Ortes der Leistung,
 - Werbeanlagen auf Dachflächen, Straßen-, Gehweg- und Platzbelägen,
 - Werbeanlagen an Türen, Toren, Fensterläden und tragenden oder die Gestaltung prägenden Bauteilen wie Stützen, Pfeiler, Erker, Lisenen, Gesimse und Schmuckelemente,
 - Werbeanlagen an Einfriedungen und in Vorgärten sowie an Ruhebänken und Papierkörben,
 - Werbeanlagen an Brandwänden,
 - Werbeanlagen auf öffentlichen Grünflächen, an Bäumen und Baumgruppen.

- (11) Automaten sind nur in Haus- und Ladeneingängen und Hofeinfahrten anzubringen.
Unzulässig ist mehr als ein Automat je Grundstück. Ihre Ansichtsfläche darf maximal 0,8 m² und ihre Tiefe maximal 0,25 m betragen.

§ 17 Abweichungen

- Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 66 Abs. 1 und 3 der Thüringer Bauordnung zugelassen werden.
- Die Zulassung von Abweichungen ist gemäß § 66 Abs. 2 der Thüringer Bauordnung schriftlich zu beantragen und zu begründen.
- Ist für eine bauliche Anlage sowie andere Anlagen oder Einrichtungen eine Abweichung erforderlich, so entscheidet gemäß § 66 Abs. 3 der Thüringer Bauordnung bei verfahrensfreien Bauvorhaben die Gemeinde. Im Übrigen lässt die Bauaufsichtsbehörde Abweichungen zu.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 der Thüringer Bauordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - entgegen § 2 Abs. 2 und 3 sein Vorhaben nicht genehmigen lässt und damit keine Zustimmung besitzt;
 - entgegen § 3 Abs. 1 die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung vorhandene Parzellierung in der Gebäude- oder Fassadenstruktur nicht ablesbar macht;
 - entgegen § 3 Abs. 2 die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bestehende Firstrichtung nicht beibehält bzw. wiederherstellt oder bei Bebauung unbebauter Grundstücke die Firstrichtung der benachbarten Gebäude nicht aufnimmt;
 - entgegen § 3 Abs. 3 Traufgassen oder sonstige Gebäudewenräume nicht erhält oder sie straßenseitig nicht bis zu einer Höhe von 2 m mit Holztüren oder Metallgittern in vertikaler Gliederung schließt;
 - entgegen § 4 Abs. 1 andere Dächer als Sattel- oder Mansarddächer errichtet oder die in Satz 2 und Satz 3 angegebenen Dachneigungen nicht einhält. Das gilt insbesondere für von öffentlichen Verkehrsflächen einsehbare Flachdächer.
 - entgegen § 4 Abs. 3 zur Dacheindeckung andere Materialien als gebrannte Tonziegel in einem nicht glänzenden, natürlichen Rotton verwendet;

7. entgegen § 4 Abs. 4 die angegebenen Höhenunterschiede von Traufen oder Firsten benachbarter Gebäude nicht einhält;
8. entgegen § 4 Abs. 5 die Firste von hofseitigen Anbauten oder Nebengebäuden nicht unterhalb des Firstes des Hauptgebäudes anordnet;
9. entgegen § 4 Abs. 6 Dachtraufen nicht als Dachkästen in den vorgegebenen Tiefen und Höhen ausbildet;
10. entgegen § 4 Abs. 7 Ortgänge an Gebäudegiebeln nicht mit Zahnleisten oder Windbrettern ausführt oder Windbretter mit anderen Materialien als Zinkblech oder Naturschiefer abdeckt bzw. verkleidet (z.B. mit Ortgangziegeln);
11. entgegen § 5 Abs. 1 Dachaufbauten nicht als Satteldach- oder Schieppgaupen oder als Zwerchhäuser errichtet oder von den vorgegebenen Dachneigungen abweicht;
12. entgegen § 5 Abs. 2 Gaupen nicht gegenüber der Fassade zurücksetzt oder den oberen Ansatz der Gaupe nicht unterhalb des Dachfirstes anordnet;
13. entgegen § 5 Abs. 3 die vorgegebenen Gaupenbreiten oder Trauffhöhen nicht einhält;
14. entgegen § 5 Abs. 4 Dachgaupen oder Zwerchhäuser mit einer größeren Gesamtbreite als 1/2 der zugehörigen Dachlänge errichtet;
15. entgegen § 5 Abs. 5 die vorgegebenen Mindestabstände zwischen Dachgaupen oder Zwerchhäuser oder zu den Hausgiebeln nicht einhält;
16. entgegen § 5 Abs. 6 und 7 bei Dachgaupen oder Zwerchhäusern andere als die vorgegebenen oder sogar unzulässige Materialien für Seiten- oder Frontflächen verwendet;
17. entgegen § 5 Abs. 8 Ortgänge oder Traufen von Dachgaupen oder Zwerchhäusern größer als 15 cm tief oder 15 cm hoch ausführt;
18. entgegen § 5 Abs. 9 Ortgänge von Gaupen oder Zwerchhäusern nicht mit Zahnleisten oder Windbrettern ausführt oder Windbretter mit anderen Materialien als Zinkblech oder Naturschiefer abdeckt bzw. verkleidet (z.B. mit Ortgangziegeln);
19. entgegen § 5 Abs. 10 Giebeldreiecke von Satteldachgaupen oder Zwerchhäusern nicht mit profilierten Schräg- und Horizontalgesimsen betont;
20. entgegen § 5 Abs. 12 Dachflächenfenster, Oberlichter, Sonnenkollektoren oder Photovoltaikanlagen auf von öffentlichen Verkehrsräumen aus erlebbaren Dachflächen errichtet;
21. entgegen § 5 Abs. 13 Dacheinschnitte für Balkone, Loggien oder Terrassen an von öffentlichen Verkehrsräumen aus erlebbaren Dachflächen errichtet;
22. entgegen § 5 Abs. 14 Schornsteine nicht in Firstnähe aus dem Dach führt oder sie nicht in verfugtem Sichtmauerwerk oder Zinkblech ausführt;
23. entgegen § 5 Abs. 14 Edelstahlschornsteine vor der Fassade installiert und diese vom öffentlichen Raum aus einsehbar sind;
24. entgegen § 5 Abs. 15 Dachaufbauten wie Aufzugsanlagen, Rundfunk- und Fernsehempfangsanlagen oder Satellitenantennen an von öffentlichen Verkehrsräumen aus erlebbaren Dachflächen anordnet;
25. entgegen § 5 Abs. 16 Windkraftanlagen so anordnet, dass sie von öffentlichen Verkehrsräumen aus erlebbar sind;
26. entgegen § 5 Abs. 17 Dachrinnen, Fallrohre und Schneefänge nicht einheitlich aus Zink oder Kupfer anbringt oder Dachrinnen nicht horizontal verlegt oder Fallrohre nicht senkrecht verlegt oder Schneefänge nicht als Gitter ausführt;
27. entgegen § 6 Abs. 1 Fassaden nicht mit einem klar ablesbaren Gliederungsprinzip mit den in Satz 2 und 3 genannten Mitteln gestaltet;
28. entgegen § 6 Abs. 2 Fassaden nicht mit plastisch hervortretenden profilierten Gesimsen und Fensterumrahmungen (Holzbekleidungen, Faschen, Profile oder Gewände) gliedert;
29. entgegen § 6 Abs. 3 ursprünglich an Fassaden vorhanden gewesene Gliederungselemente gemäß § 6 Abs. 2 wie Gesimse, Fensterumrahmungen (Holzbekleidungen, Faschen, Profile oder Gewände), Lisenen, Brüstungsspiegel oder Fensterüberdachungen (als Architrav oder Tympanon) bei Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen nicht wieder herstellt;
30. entgegen § 6 Abs. 4 an Fassaden vorhandene Gliederungselemente wie Gesimse, Fensterumrahmungen (Holzbekleidungen, Faschen, Profile oder Gewände), Fensterüberdachungen, Lisenen, Brüstungsspiegel oder Verzierungen nicht erhält oder instand setzt;
31. entgegen § 6 Abs. 5 Sockel nicht gegenüber der Fassadenfläche plastisch absetzt oder die weiteren Vorgaben des Abs. 5 nicht einhält;
32. entgegen § 6 Abs. 6 Sockelgeschosse nicht deutlich gegenüber der Hauptfassadenfläche plastisch absetzt oder die weiteren Vorgaben des Abs. 6 nicht einhält;
33. entgegen § 6 Abs. 7 Außenwandflächen der Hauptfassade nicht mineralisch, glatt ausgerieben oder gleichmäßig feinkörnig ohne Zusatzstrukturen verputzt;
34. entgegen § 6 Abs. 8 vorhandenes Sichtfachwerk nicht erhält oder dieses verputzt oder verkleidet
35. entgegen § 6 Abs. 9 bestehende Klinkerfassaden oder freiliegende Elemente von Sichtfachwerk beseitigt oder überdeckt;
36. entgegen § 6 Abs. 10 Gliederungselemente wie Gesimse, Fensterumrahmungen, Fensterüberdachungen, Lisenen, Brüstungsspiegel oder Verzierungen aus einem anderen Material als Naturstein, Putz oder Holz ausführt oder verschiedene Materialien kombiniert oder Gliederungselemente nicht farblich von den Fassadenflächen absetzt;

37. entgegen § 6 Abs. 11 die in § 6 Abs. 10 genannten Gliederungselemente aus Putz nicht glatt ausgerieben ausführt oder für den Putz von Sockeln oder Sockelgeschossen keinen Putz mit einer feineren Körnung als für die Fassadenfläche verwendet;
38. entgegen § 6 Abs. 12 bei Gliederungselementen aus Holz sichtbare oder imitierte Holzmaserungen ausführt oder keine deckenden Farben verwendet;
39. entgegen § 6 Abs. 13 Bauteile von wissenschaftlicher, künstlerischer, handwerklicher oder heimatgeschichtlicher Bedeutung wie Hausmarken, Wappen, Gedenktafeln, Skulpturen, Sonnenuhren oder Wetterfahnen von ihrem Standort entfernt;
40. entgegen § 6 Abs. 14 S. 1 Gebäudegiebel oder Fassaden zu Traufgassen mit anderen Materialien als Tonziegel in einem nicht glänzenden Rotton oder Holz als vertikale Verschalung oder Naturschiefer verkleidet;
41. entgegen § 6 Abs. 14 S. 2 zur Gliederung der Fläche nach § 6 Abs. 14 S. 1 keine Gesimse anordnet oder bei Verzicht auf Gesimse das Erdgeschoss nicht verputzt;
42. entgegen § 6 Abs. 15 an Fachwerkfassaden ohne Außendämmung (fachwerksichtig, verputzt oder verkleidet) Fenster nicht fassadenbündig einbaut (also Fenster mit Leibungstiefe einfügt);
43. entgegen § 6 Abs. 16 beim Dämmen einer Fachwerkaußenwand neue oder aufgearbeitete Fenster nicht fassadenbündig in der neuen Fassadenebene einbaut (Ausnahmen Satz 2 und 3 beachten);
44. entgegen § 6 Abs. 16 beim Dämmen einer Fachwerkaußenwand vorhandene Gliederungselemente nicht wieder vor der neuen Fassadenebene befestigt;
45. entgegen § 6 Abs. 17 an Fassaden Fachwerkimitationen aus Holz oder anderen Materialien anbringt;
46. entgegen § 6 Abs. 18 an Fassaden Verkleidungen aus Kunststoff, zementgebundenen oder keramische Platten, Spaltklinker oder Metall (mit Ausnahme von geprägten Zinkblechschindeln) anbringt;
47. entgegen § 6 Abs. 19 die Farbgestaltung von Fassaden nicht mit der Stadt Treffurt abstimmt;
48. entgegen § 6 Abs. 19 Gliederungs- oder Gestaltungselemente nicht von der Fassadenhauptfläche farblich absetzt;
49. entgegen § 6 Abs. 19 bei der Farbgestaltung von Fassaden nicht die zulässigen Farbtöne einhält oder unzulässige Farben und Anstriche verwendet;
50. entgegen § 7 Abs. 1 Fenster nicht in einem rechteckigen Format, das höher als breit ist, ausführt;
51. entgegen § 7 Abs. 2 Fenster, die breiter als hoch sind, nicht durch mindestens 12 cm breite Pfeiler in stehende Öffnungsformate umwandelt oder die Fenster symmetrisch vertikal gliedert;
52. entgegen § 7 Abs. 3 in quadratischen oder annähernd quadratischen Fensteröffnungen nicht Fenster mit mindestens einer senkrechten Teilung einbaut;
53. entgegen § 7 Abs. 4 Fenster bei einer lichten Rohbaubreite von mehr als 0,90 m oder bei einer lichten Rohbauhöhe von mehr als 1,30 m einflügelig ausbildet;
54. entgegen § 7 Abs. 5 bei Fensteröffnungen mit einer lichten Höhe von 1,25 – 1,30 m die Fenster nicht entsprechend den Anforderungen des Abs. 5 gliedert;
55. entgegen § 7 Abs. 6 bei Fensteröffnungen mit einer lichten Höhe von weniger als 1,25 m die Notwendigkeit der Flügelteilung nicht nach der Öffnungsbreite bestimmt;
56. entgegen § 7 Abs. 6 bei Fensteröffnungen mit einer lichten Breite zwischen 0,70 und 0,90 m die Fenster nicht mit einer mittig senkrechten glasteilenden Sprosse gliedert;
57. entgegen § 7 Abs. 7 die horizontale Kämpfersprosse nicht mit einer Breite zwischen 9,5 bis 16 cm (gemessen von Glas zu Glas) oder ohne Kämpferprofil (auch bei glasteilenden Kämpfersprossen) ausführt;
58. entgegen § 7 Abs. 7 die vertikale Stulpsprosse nicht mit einer Breite zwischen 6,5 und 11 cm (gemessen von Glas zu Glas) oder ohne profilierte Schlagleiste (auch bei glasteilenden Stulpsprossen) ausführt;
59. entgegen § 7 Abs. 8 bei kreuzförmiger Sprossung ohne Flügelteilung die senkrechte Sprosse kleiner oder genauso breit wie die waagerechte Sprosse ausbildet;
60. entgegen § 7 Abs. 9 Regenschutzschienen bei Fenstern, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbar sind, nicht mit wetterschenkelartigen Profilen verkleidet;
61. entgegen § 7 Abs. 10 Gliederungselemente wie Sprossen im Scheibenzwischenraum von Isoliergläsern oder an separaten, aufgesetzten (von Fensterflügeln entfernbaren) Rahmen ausführt;
62. entgegen § 7 Abs. 11 S. 1 in einer Fassade mehrere Materialien für Fenster verwendet;
63. entgegen § 7 Abs. 11 S. 2 und 3 für Fensterrahmen andere Materialien als Holz verwendet, es sei denn, es handelt sich um nach 1945 errichtete nicht denkmalgeschützte Gebäude (Einzelkulturdenkmal; § 7 Abs. 11 S. 4 zur Gliederung beachten);
64. entgegen § 7 Abs. 12 Fenster nicht mit farblosem Flachglas verglast oder spiegelnde, farbige, strukturierte oder gewölbte Gläser oder Glasbausteine verwendet;
65. entgegen § 8 Abs. 1 Schaufenster in Obergeschossen anordnet;
66. entgegen § 8 Abs. 2 Schaufenster oder Ladentüren nicht in axialem Bezug auf Fenster und

- Fenstergruppen der Obergeschosse anordnet oder bei unregelmäßigem Achsrhythmus der Fenstergliederung der Obergeschosse das Erdgeschoss nicht durch Gesimse deutlich von der Hauptfassade absetzt, um vom axialen Bezug abweichen zu können;
67. entgegen § 8 Abs. 3 Schaufenster nicht in einem rechteckigen oder quadratischen Format ausführt (Ausnahme Stich- und Korbbogen);
 68. entgegen § 8 Abs. 4 zwischen Schaufenstern keine Pfeiler oder Pfosten in einer Breite von mindestens 12 cm anordnet oder Schaufenster, die breiter als hoch sind, im Rahmen von Erneuerungsmaßnahmen nicht durch profilierte Pfosten oder profilierte, vertikale, glasteilende Sprossen gliedert;
 69. entgegen § 8 Abs. 5 Schaufenster nicht mit glasteilenden horizontal profilierten Kämpfern oder nicht mit vertikalen Sprossen im Oberlicht gliedert;
 70. entgegen § 8 Abs. 5 Kämpfer von Schaufenstern kleiner als 13 cm oder größer als 18 cm, gemessen von Glas zu Glas, ausführt;
 71. entgegen § 8 Abs. 6 für Schaufenster andere Materialien als Holz verwendet, es sei denn, es handelt sich um nach 1945 errichtete, nicht denkmalgeschützte Gebäude (Einzeldenkmal; § 8 Abs. 6 S 3 zur Gliederung beachten);
 72. entgegen § 8 Abs. 7 Schaufenstereinrahmungen bzw. Bekleidungen aus Holz einschließlich aller Zierelementen nicht an ihrem Standort erhält oder wieder herstellt;
 73. entgegen § 8 Abs. 8 Schaufenster nicht mit farblosem Flachglas verglast oder spiegelnde, farbige, strukturierte oder gewölbte Gläser oder Glasbausteine verwendet;
 74. entgegen § 9 Abs. 1 Haustüren oder Tore nicht in axialem Bezug auf Fenster und Fenstergruppen der Obergeschosse anordnet;
 75. entgegen § 9 Abs. 2 historische Türöffnungen oder Tore ersatzlos entfernt.
 76. entgegen § 9 Abs. 3 den oberen Abschluss von Haustüren oder Toren nicht waagrecht, als Stich-, Korb- oder Rundbogen oder mit abgescrägten Ecken ausführt;
 77. entgegen § 9 Abs. 4 mehrflügelige Türen oder Tore nicht durch senkrechte Profile als Schlagleisten oder Tür- und Torflügel nicht durch Füllungen oder Kassettierungen symmetrisch gliedert;
 78. entgegen § 9 Abs. 5 die zulässige Verglasung in Türflügeln in der oberen Hälfte von 50% oder bei Ladentüren von 70% der Flügelfläche überschreitet;
 79. entgegen § 9 Abs. 5 spiegelndes, farbiges, strukturiertes oder gewölbtes Glas oder Sprossen im Scheibenzwischenraum oder aufgesetzte Sprossenrahmen verwendet;
 80. entgegen § 9 Abs. 6 für Türen oder Tore andere Materialien als Holz verwendet, es sei denn, es handelt sich um nach 1945 errichtete, nicht denkmalgeschützte Gebäude (Einzeldenkmal);
 81. entgegen § 9 Abs. 7 für Garagentore in Straßenseitigen Fassaden Dreh-, Schiebe-, Roll- oder Schwingtore einbaut, die keine symmetrische Gliederung durch Füllungen und Kassetten oder keine vertikale Struktur, Rauten- oder Fischgrätstruktur besitzen;
 82. entgegen § 10 Abs. 1 S. 1 Rollläden an straßenseitigen Fassaden anbringt, deren Kästen oder Blenden von außen sichtbar sind oder die das Fensterformat im Verhältnis Breite zu Höhe von 1:1,5 nicht gewährleisten oder die die Proportionen der Fenstergliederung verändern.
 83. entgegen § 10 Abs. 1. S. 2 Rollläden an Schaufenstern oder Ladentüren anbringt;
 84. entgegen § 10 Abs. 2 an straßenseitigen Fassaden Fensterklapppläden nicht aus Holz ausführt oder sie nicht an allen Fenstern eines Geschosses oder nur einseitig der Fenster oder in unterschiedlichen Breiten oder mit einem Abstand unter 10 cm untereinander anordnet oder sie nicht einheitlich gestaltet oder die Fensterklapppläden nicht durch Füllung, Kassettierung oder horizontale Jalousiestäbe gliedert;
 85. entgegen § 11 Abs. 1 Rollgitter an anderen Stellen straßenseitiger Fassaden als an Schaufenstern oder Ladeneingängen installiert oder mit von außen sichtbaren Kästen oder Blenden montiert;
 86. entgegen § 11 Abs. 2 Sonnen- oder Weterschutz an anderen Stellen straßenseitiger Fassaden als über Ladeneingängen oder Schaufenstern im Erd- oder Sockelgeschoss montiert oder nicht als bewegliche Markise in Pultform installiert;
 87. entgegen § 11 Abs. 3 die Breite von Markisen um mehr als 5 cm beidseitig des jeweiligen Schaufensters oder des Ladeneingangs ausführen lässt oder Markisen über mehrere Schaufenster verlaufend installiert;
 88. entgegen § 11 Abs. 4 die maximale Markisenausladung von 1,5 m oder die lichte Durchgangshöhe von mindestens 2,5 m über Straßen oder Gehwegen nicht gewährleistet;
 89. entgegen § 11 Abs. 5 für Markisen andere Materialien als textile Stoffe mit matter Oberfläche oder grelle sowie leuchtende Farben verwendet oder sie als Werbeträger nutzt;
 90. entgegen § 11 Abs. 6 Markisen so anordnet, dass Gesimse oder andere Fassadengliederungselemente überschritten oder überdeckt werden;
 91. entgegen § 12 Abs. 1 S. 1 Vordächer nicht aus pultdachförmigen Scheiben aus Glas oder anderen durchsichtigen farblosen und ebenen Materialien ausführt;
 92. entgegen § 12 Abs. 1 S. 2 an straßenseitigen Fassaden Einhausungen, Kragplatten, Baldachine oder andere aus Fassaden in den öffentlichen Verkehrsraum auskragende Konstruktionen anbringt;

93. entgegen § 12 Abs. 2 Balkone, Loggien oder Wintergärten an straßenseitigen oder von öffentlichen Verkehrsräumen aus sichtbaren Fassaden anbringt;
94. entgegen § 13 Abs. 1 Treppen vor Hauseingängen, die vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbar sind, nicht aus massiven Blockstufen mit einer ungeschliffenen Natursteinoberfläche oder aus Werkstein oder Stufen mit durchgehenden Belägen aus ungeschliffenem Natur- oder Werkstein errichtet;
95. entgegen § 14 Abs. 1 in Straßen oder Gassen, deren Bebauung sich an der Grenze zum öffentlichen Verkehrsraum befindet, Einfriedungen nicht als massive, mindestens 2,0 m, maximal 3,0 m hohe Mauern ausführt;
96. entgegen § 14 Abs. 2 Oberflächen von Einfriedungs- oder Stützmauern nicht aus rauem, ungeschliffenen Naturstein oder als Ziegelmauerwerk mit glatt ausgeriebenem strukturlosen Putz ausführt;
97. entgegen § 14 Abs. 3 Einfriedungsmauern oder Stützmauern mit anderen Materialien als Natur- oder Werksteinplatten oder Tonziegeln abdeckt;
98. entgegen § 14 Abs. 4 unverputzte oder unverkleidete Beton- oder Ziegelmauern oder Einfriedungen aus Sichtbetonstrukturelementen errichtet bzw. nach Sanierung erhält oder Mauern mit Spaltklinkern, Fliesen oder Elementen aus Kunststoff verkleidet;
99. entgegen § 14 Abs. 5 S. 1 bei Gärten oder Höfen an Straßen oder Gassen, deren Bebauung überwiegend aus Nebengebäuden besteht sowie an Vorgärten, Einfriedungen außer den Möglichkeiten nach § 14 Abs. 2 nicht als Zäune aus Holz oder Metall oder als Laubgehölzhecken herstellt;
100. entgegen § 14 Abs. 5 S. 2 Holzzäune nicht mit senkrecht stehenden, maximal 5 cm breiten Latten mit Zwischenräumen in Lattenbreite und geradem oberem Zaunfeldabschluss gestaltet oder Metallzäune nicht mit vertikalen Stäben mit gleichmäßig rechteckigem, quadratischem oder rundem Querschnitten aufstellt oder Türen oder Tore nicht in gleicher Art gestaltet;
101. entgegen § 14 Abs. 6 bestehende Metallzäune einschließlich ihrer Türen oder Tore aus der Zeit vor 1945 nicht erhält oder instand setzt;
102. entgegen § 14 Abs. 7 Jägerzäune, Einfriedungen aus Flechtgittern, Maschendraht, rustikalen Metall- oder Holzzäune einschließlich ihrer Türen sowie Tore oder Strukturelementen aus Beton errichtet;
103. entgegen § 15 Abs. 1 Vorgärten nicht gärtnerisch gestaltet oder sie als Arbeits- oder Lagerfläche nutzt;
104. entgegen § 15 Abs. 2 vorhandenes Natursteinpflaster auf Hofräumen beseitigt oder für einsehbare, befestigte Flächen andere Materialien als Pflastersteine aus Kalkstein oder Betonstein mit kalksteinsichtigem Vorsatzstein oder nicht rechteckige Formate verwendet;
105. entgegen § 16 Abs. 1 Werbeanlagen und deren Gestaltung nicht mit der Stadt Treffurt abstimmt.
106. entgegen § 16 Abs. 2 Werbeanlagen an anderen Stellen als an Fassaden im Erdgeschoss oder im Obergeschoss unterhalb der Fensterbrüstung anbringt;
107. entgegen § 16 Abs. 3 mehrere Werbeanlagen, Firmenschilder oder Schaukästen an einer Fassade für verschiedene Unternehmen nicht in einheitlicher Art und Größe anbringt;
108. entgegen § 16 Abs. 4 Werbeanlagen an der Fassade nicht als waagerechte gemalte Schriftzüge und Symbole oder als Einzelbuchstaben aus Metall, Stuck, Keramik, Glas oder Holz oder als individuell gestalteter Ausleger senkrecht zur Fassade ausführt;
109. entgegen § 16 Abs. 5 die Gesamthöhe von Werbeanlagen in der Fassadenebene von maximal 0,7 m oder die Höhe von Schriftzügen und Symbolen von maximal 0,5 m nicht einhält;
110. entgegen § 16 Abs. 6 die Auskragung von Werbeauslegern von maximal 1,0 m oder eine Durchgangshöhe von 2,25 m oder die Ansichtsfläche von Auslegern von maximal 1,0 m² nicht einhält;
111. entgegen § 16 Abs. 7 den Abstand von Werbeanlagen zur Gebäudekante von mindestens 0,5 m oder zu hervorstehenden Bauteilen wie Gesimsen, Bekleidungen, Erkern von mindestens 0,25 m nicht einhält;
112. entgegen § 16 Abs. 8 Werbeanlagen so anbringt, dass sie Gliederungselemente der Fassaden überschneiden oder verdecken oder Werbeanlagen benachbarter Fassaden zu einer durchlaufenden Einheit verbindet;
113. entgegen § 16 Abs. 9 Werbeanlagen anders als durch Hinterleuchtung von vor die Wand gesetzten Einzelbuchstaben (a) oder durch frontales Anstrahlen der Beschriftung oder Symbole (b) oder durch beidseitiges Anstrahlen von Zunftszeichen, Symbolen, Symboltafeln von Werbeauslegern (c) beleuchtet werden;
114. entgegen § 16 Abs. 10 Werbeanlagen
- a) als senkrechte Fahnen- oder Kletterschrift über mehrere Geschosse oder
 - b) als kastenförmige Werbeanlagen mit Schriftblock oder mit Einzelbuchstaben oder
 - c) als Spannbänder, Werbefahnen, Lichterketten oder ähnliche bewegliche Werbeanlagen oder
 - d) als grelleuchtende, blinkende, nicht blendfreie oder bewegliche Werbeanlagen oder
 - e) außerhalb des Ortes der Leistung oder
 - f) auf Dachflächen, Straßen-, Gehweg- oder Platzbelägen oder
 - g) an Türen, Toren, Fensterläden oder tragenden oder die Gestaltung prägenden Bauteilen wie Stützen, Pfeiler, Erker, Lisenen, Gesimse oder Schmuckelemente oder



- h) an Einfriedungen, in Vorgärten, an Ruhebänken, Papierkörben oder
 - i) an Brandwänden oder
 - j) auf öffentlichen Grünflächen, an Bäumen oder Baumgruppen errichtet;
115. entgegen § 16 Abs. 11 Automaten in vom öffentlichen Raum aus einsehbaren Bereichen oder mehr als einen Automaten je Grundstück oder mit einer Ansichtsfläche von mehr als 0,8 m² oder einer Tiefe von mehr als 0,25 m errichtet.
- (2) Die Vorschriften des Thüringer Denkmalschutzgesetzes (ThDSchG) bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 86 Abs.3 der Thüringer Bauordnung mit einer Geldbuße bis zu 500.000,- € geahndet werden.

§ 19

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Treffurt über die Gestaltung und Unterhaltung baulicher Anlagen im Bereich der Altstadt (Gestaltungssatzung) vom 06.07.1992 in der jeweils gültigen Fassung außer Kraft.

Treffurt, den 22.11.2016

Reinz
(Bürgermeister)

